

Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer der Mühlenberg Grundschule Arnsberg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Mühlenberg Grundschule Arnsberg e. V.“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 59759 Arnsberg.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Mühlenberg (GGS Mühlenberg) in 59759 Arnsberg in ideeller und materieller Hinsicht.
- 2) Der Verein hat insbesondere die Aufgaben
 - a) die GGS Mühlenberg in 59759 Arnsberg als öffentliche Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Verbindung zwischen der Schule, den Lehrern, den Eltern und den Schülern zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinn und erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung).
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung durch das Mitglied, die mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der geschäftsführende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

- 4) Ein Ausschluss kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr

- 1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Geldbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der jährliche Beitrag beträgt zur Zeit mindestens 10,00 €.
- 2) Für Beiträge und Spenden erteilt der Verein Spendenquittungen, das Finanzamt erteilt einen entsprechende Freistellungsbescheid.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der zweiten Hälfte des Jahres zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen.

- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des erweiterten Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des erweiterten Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung darf in ihrer Ausführung digital durchgeführt werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem Schriftführer
 - c) aus zwei Vertretern des Lehrerkollegiums, nämlich der Schulleitung und einer weiteren Lehrkraft

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen oder reduzieren.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösen des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen auf die Stadt Arnsberg über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der GGS Mühlenberg verwenden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.